

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/294 von Bianca Maag-Streit: «Corona-Krise, Folgen in der Sozialhilfe»

2020/294

vom 18. August 2020

1. Text der Interpellation

Am 11. Juni 2020 reichte Bianca Maag-Streit die Interpellation 2020/294 «Corona-Krise, Folgen in der Sozialhilfe» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument „Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie- Massnahmen“ veröffentlicht. Darin heisst es: „Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona- Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.“

Die Artikel 62 und 63 des Ausländer -und Integrationsgesetzes regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung führen. Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gestellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Auch bei einer allfälligen Regularisierung von Sans-Papiers wird die berufliche Situation überprüft. Viele Sans-Papiers sind von der Corona-Krise überdurchschnittlich betroffen und haben ihre Stellen – häufig in privaten Haushalten – verloren.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt. Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er diese Befürchtungen teilt. In einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen: Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv eingeschränkt ist. Mit Hinweis auf den Bezug wirtschaftlicher Hilfe heisst es: „Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.“ Die Situation der betroffenen Menschen darf somit durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden.

Es ist wichtig, dass der Kanton diese Lockerungen konsequent umsetzt und die Betroffenen umfassend informiert werden. Denn – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie gedenkt der Regierungsrat die erwähnte Direktive anzuwenden?*
- 2) Wie gedenkt der Regierungsrat die betroffenen Personen, die Gemeinden, Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?*

2. Einleitende Bemerkungen

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe ist kurzfristig mit wenigen Personen zu rechnen, welche wegen der Corona-Krise direkt auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zunächst werden mehrheitlich Kurzarbeits- sowie Arbeitslosenentschädigungen oder andere staatliche Überbrückungshilfen zum Zuge kommen.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat die erwähnte Direktive anzuwenden?*

Mit der erwähnten Direktive ist die Nutzung des Ermessensspielraums gemeint, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung und keine Benachteiligungen im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug zur Folge haben.

Ein Sozialhilfebezug von ausländischen Personen führt nicht zwangsläufig zum Verlust der Bewilligung oder zu ausländerrechtlichen Massnahmen. Dieser Grundsatz gilt auch für einen Sozialhilfebezug während einer ausserordentlichen Lage. Jegliches Verwaltungshandeln muss nach Massgabe der Bundesverfassung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Dies führt dazu, dass bereits heute jeglicher Sozialhilfebezug, welcher Einfluss auf einen ausländerrechtlichen Entscheid haben kann, durch das Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB) auf ein persönliches Verschulden hin geprüft werden muss. Wer alleine aufgrund äusserer Umstände wie die Corona-Krise auf Sozialhilfe angewiesen ist, dem wird - wenn er oder sie alle zumutbaren Bemühungen zur Schadensminderung unternimmt - kein Nachteil nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz entstehen.

Angesichts der momentan in vielen Branchen erschwerten Ausgangslage, eine neue Stelle zu finden, trägt das AFMB diesem Umstand auch in zeitlicher Hinsicht angemessen Rechnung. So wird beispielsweise bei der Stellensuche darauf geachtet, ob sich die betreffende Person aktiv um eine Anstellung bemüht hat. Der Erfolg ihrer Anstrengungen fällt dabei weniger ins Gewicht. Ist die Sozialhilfeabhängigkeit alleine aufgrund der Corona-Situation eingetreten, so wird die Anwesenheitsbewilligung in der Regel verlängert, sofern keine anderen gesetzlichen Gründe für einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Bewilligung vorliegen.

Könnte aufgrund des Ausnahmezustandes in Zusammenhang mit Corona kein Deutschtest absolviert werden, so ist dies schriftlich zu belegen. In diesem Fall akzeptiert das AFMB auch ein Kursattest oder ein Zertifikat, welches nicht auf der Liste der anerkannten Sprachnachweise aufgeführt ist. Werden die Sprachkurse während dieser Zeit nicht angeboten, verlängert das AFMB die Aufenthaltsbewilligung in der Regel um ein Jahr, was einer Fristerstreckung derselben Dauer

für den Nachweis der Deutschkenntnisse gleichkommt. Hätte der Sprachkurs bereits vor dieser Ausnahmezeit absolviert werden können, so kann die Frist für den Nachweis um 6 Monate erstreckt werden.

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat die betroffenen Personen, die Gemeinden, Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?*

Gleich zu Beginn der ausserordentlichen Lage hat das Kantonale Sozialamt (KSA) die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste des Kantons mit verschiedenen Schreiben informiert. So wurden diese über die diversen Regelungen in Kenntnis gesetzt, so etwa bezüglich Sistierung von Eingliederungsmassnahmen, Unterstützung von selbständig erwerbenden Personen, Kurzarbeitsentschädigung, Umgang mit Risikogruppen in der Sozialhilfe, Angebote des Roten Kreuzes und der Winterhilfe oder über das Hilfspaket des Kantons Basel-Landschaft. Diese Informationen gingen an die Gemeinden und an die kantonalen Verbände (VBLG, VSO=Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft und KOSA=Verband Koordination Sozialarbeit). Auch wurden den Gemeinden die Empfehlungen der SKOS übermittelt. Damit hatten die Gemeinden Kenntnis insbesondere auch über den Umgang mit behördlichen Fristen. So wurde empfohlen, keine Verfügungen zu erlassen, die mit Fristen verknüpft waren. Falls doch notwendig, sind bei der Fristsetzung die aktuellen Umstände zu berücksichtigen. Auch soll auf Wiedererwägungsgesuche eingegangen werden, wenn jemand aufgrund der ausserordentlichen Lage aus nachvollziehbaren Gründen kein Rechtsmittel ergreifen konnte. Auch bei neuen Gesuchen soll eine vereinfachte Überprüfung vorgenommen werden, insbesondere, wenn notwendige Unterlagen aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht innert Frist beigebracht werden können. Zudem wies das Kantonale Sozialamt (KSA) darauf hin, dass die Meldung an die Migrationsbehörden über den Sozialhilfebezug mit dem Vermerk «Coronabezug» zu versehen sei. Insgesamt sind die Gemeinden sensibilisiert worden und hatten (nach Kenntnissen des KSA) darauf hingewirkt, dass den Personen – so wie die Interpellantin es fordert – keine Nachteile aus der Krise entstehen. In diesem Sinn haben sie ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Im Übrigen hat das KSA eine Umfrage bei den Gemeinden betreffend die Auswirkungen der Pandemie in der Sozialhilfe durchgeführt. Diese Umfrage zeigt ein gutes Bild, wie die Gemeinden mit der Situation umgegangen sind; die lesenswerten Ergebnisse der Umfrage finden sich [hier](#). Aufgrund der festgestellten Zunahme der Anfragen von Betroffenen bei den Gemeinden kann gefolgert werden, dass die Weitergabe von Informationen durch die Gemeinden an betroffene Personen funktioniert.

Liestal, 18. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich